



Elterninformation **zu den Vorgaben der Schulmail vom 06.01.2022**

Leverkusen, den 07.01.2022

Liebe Eltern,

die Herausforderungen an den Schulen sind aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen weiterhin groß.

Das Schulministerium hat in der Schulmail vom 06.01.2022 wichtige Handlungsanweisungen mitgeteilt, über die ich Sie informieren möchte.

Testung für alle Schülerinnen und Schüler am 10.01.2022

Ab dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (10. Januar 2022) gelten die bekannten Testregelungen für alle Schülerinnen und Schüler **unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus**. Das bedeutet, dass sowohl immunisierte (geimpfte und genesene) als auch nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler an den Testungen teilnehmen müssen.

An allen **Grundschulen** werden **alle Schülerinnen und Schüler** eine Pool- und Einzelprobe im Rahmen der PCR-Lolli-Testung abgeben.

Der Ihnen bereits bekannte **Testrhythmus** wird fortgesetzt:

- Montag und Mittwoch: Jahrgänge 1 und 2
- Dienstag und Donnerstag: Jahrgänge 3 und 4

In der 1. Schulwoche nach den Weihnachtsferien gilt folgende Regelung:

- Montag und Mittwoch: Jahrgänge 1 und 2
- **Montag** und Donnerstag: Jahrgänge 3 und 4

Ab dem 10. Januar 2022 startet planmäßig auch das optimierte Lolli-Testverfahren:

- Pooltestung und Einzeltestung an den beiden Testtagen
- Information der Eltern durch das Labor über einen positiven Pool (SMS)
- Information der Eltern eines infizierten Kindes nach Auswertung der Einzeltests per Email. (Bitte beachten Sie auch das beigefügte Schreiben des Labors.)

Teilnahme von vollständig immunisierten Schüler/innen am Lolli-Testverfahren

Vollständig immunisierte Schülerinnen und Schüler gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung werden wie folgt definiert:

- (1) Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz, welcher 14 Tage nach der letzten erforderlichen Corona-Schutzimpfung eintritt und
- (2) Schülerinnen und Schüler, deren COVID-19 Infektion mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt.

Für die Teilnahme am Lolli-Testverfahren müssen unterschiedliche Regelungen getroffen werden:

(1) Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz

Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz **können** nach wissenschaftlicher Einschätzung weiterhin am Lolli-Testverfahren teilnehmen ohne Risiko, das Testergebnis des PCR-Pools zu verfälschen. **Ab dem 10. Januar 2022 ist die Teilnahme zunächst verpflichtend.**

Bitte informieren Sie uns möglichst darüber, wenn Ihr Kind über einen vollständigen Impfschutz verfügt.

(2) Genesene Schülerinnen und Schüler

Genesene Schülerinnen und Schüler **dürfen in den ersten acht Wochen nach ihrer Rückkehr aus der Isolation nicht am Lolli-Testverfahren teilnehmen.** Sie sind deshalb in diesem Zeitraum von der Testpflicht in der Schule befreit.

Bitte informieren Sie die Klassenlehrerinnen, wenn Ihr Kind u.U. in den Weihnachtsferien eine Infektion durchlaufen hat.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass bei Genesenen eine längere Zeit noch Viruspartikel nachgewiesen werden können und in diesen Einzelfällen der hoch sensitive PCR-Test immer noch zu einem positiven Pool- und Einzeltest führen kann. Nach Ablauf von acht Wochen nehmen auch genesene Schülerinnen und Schüler wieder am Lolli-Testverfahren teil.

Nichtteilnahme an einer Pooltestung

Nehmen Schülerinnen und Schüler nicht an den Schultestungen teil, müssen sie, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen, einen negativen Bürgertest vorlegen.

Dies bedeutet: Fehlt Ihr Kind an einem Testtag, muss es einen Bürgertest vorlegen, wenn es wieder zur Schule kommt.

Nimmt Ihr Kind nicht an der Lolli-Testung teil, muss es am Testtag einen Bürgertest vorlegen.

Testungen von Beschäftigten

Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie andere in Schule beschäftigten Personen, **die immunisiert sind**, führen ab dem 10. Januar 2022 dreimal pro Woche einen Antigen-Selbsttest in eigener Verantwortung durch oder haben den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.

Weiterhin dürfen Eltern das Schulgelände möglichst nicht betreten. In dringenden Ausnahmefällen ist ein Impfnachweis / ein Genesungsbescheid und ein Testnachweis vorzulegen.

Wir hoffen sehr, dass wir auch die kommenden Wochen gut miteinander meistern werden, um möglichst einen Präsenzunterricht anbieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Busch
Schulleiterin